

Allgemeine Bestimmungen für Investitionszuschüsse - wohnwirtschaftliche Programme

1. Gewährung des Zuschusses

Der Zuschuss wird für das in der Zusage genannte Investitionsvorhaben gewährt. Die KfW ist spätestens mit der Einreichung des Verwendungsnachweises darüber zu unterrichten, wenn sich das Investitionsvorhaben geändert hat oder wenn sich für die Zusage relevante Parameter, wie z. B. die förderfähigen Kosten, geändert haben.

2. Kürzungsvorbehalt

Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich z. B. der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Zuschussnehmer unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen.

3. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die KfW ist berechtigt, dem Zuschussnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Zuschuss entstehenden fremden Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen.

4. Prüfungsrechte und Informationspflichten

(1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Verwendung des zweckgebundenen Zuschusses bei dem Zuschussnehmer vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten der Prüfungen trägt der Zuschussnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

(2) Die Prüfungsrechte gelten entsprechend auch für den Bund und den Bundesrechnungshof (§ 91 BHO).

(3) Der Zuschussnehmer wird die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Zuschuss und das mit dem Zuschuss finanzierte geförderte Investitionsvorhaben betreffen, unterrichten. Die KfW ist zur Weitergabe der Information an den Bund berechtigt.

5. Kündigung aus wichtigem Grunde

Die KfW ist berechtigt, den Zuschuss jederzeit aus wichtigem Grunde insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Zuschuss zu Unrecht erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
- c) der Zuschussnehmer eine mit dem Zuschussvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.